

Satzung der Stadt Kehl vom 15.07.2021
zur Einführung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung am 14.07.2021 folgende

**Satzung zur Einführung der Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

beschlossen:

Artikel 1: Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

**§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45 Euro

(3) Für Stadträte, Ausschussmitglieder, sachkundige Einwohner, ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher und Wahlvorstände gelten die Festsetzungen nach §§ 4 bis 8.

**§ 2
Ehrenamt mit besonderen Anforderungen**

(1) Für die Ausübung eines Ehrenamtes mit besonderen Anforderungen erhalten ehrenamtlich Tätige abweichend von § 1 zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 € je Zeitstunde. Es gilt der tatsächliche, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandene Zeitaufwand.

(2) Besondere Anforderungen im Sinne von Absatz 1 bestehen insbesondere darin, wenn das Ehrenamt im Zusammenhang mit der Überwachung, Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Sinne des Bundesinfektionsschutzes ausgeübt wird.

(2a) Handelt es sich um allgemeine besondere Anforderungen im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im besonderen Interesse der Stadt, können die

Aufwendungen auf Antrag neben einer stundenweisen Vergütung pauschal erstattet werden. Die Pauschale für einen ehrenamtlichen Einsatz,

- a) der mindestens eine Woche andauert, wird auf 100 Euro
- b) der mindestens zwei Wochen andauert, wird auf 200 Euro
- c) der länger als drei Wochen andauert, wird auf 300 Euro

festgelegt.

(3) Eine Entschädigung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Tätigkeit im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit ausgeübt und darüber vergütet wird.

(4) Entschädigungen anderer Einrichtungen, die für dieselbe Tätigkeit beansprucht werden, sind auf den Betrag nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag, darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Stadträte, Ausschussmitglieder und sachkundige Einwohner

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Diese wird festgesetzt als
monatlicher Grundbetrag in Höhe von

150 Euro

Fraktionsvorsitzenden und Sprecher der Parteien oder Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung.

Diese wird festgesetzt als
monatlicher Grundbetrag in Höhe von

50 Euro

(2) Für die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen erhalten Stadträte und zu Mitgliedern bestellte, ehrenamtlich tätige Bürger je Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro.

(3) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushaltes für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten auf Einzelnachweis ein erhöhtes Sitzungsgeld von 40 Euro

§ 5

Ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(1) Für die Vertretung des Oberbürgermeisters erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen zusätzlich zu der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung einen Zuschlag.

Dieser beträgt

a) für den/die 1. ehrenamtlichen Stellvertreter/in monatlich	113 Euro
b) für den/die 2. ehrenamtlichen Stellvertreter/ in und weitere Stellvertreter/in monatlich	88 Euro

§ 6

Ortschaftsräte

(1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird festgesetzt als jährliche Pauschale, und zwar

1. in der Ortschaft Auenheim in Höhe von	180 Euro
2. in der Ortschaft Bodersweier in Höhe von	120 Euro
3. in der Ortschaft Goldscheuer in Höhe von	300 Euro
4. in der Ortschaft Hohnhurst in der Höhe von	60 Euro
5. in der Ortschaft Kork in der Höhe von	180 Euro
6. in der Ortschaft Leutesheim in der Höhe von	120 Euro
7. in der Ortschaft Neumühl in der Höhe von	120 Euro
8. in der Ortschaft Odelshofen in der Höhe von	60 Euro
9. in der Ortschaft Querbach in der Höhe von	60 Euro
10. in der Ortschaft Zierolshofen in der Höhe von	60 Euro

(2) Für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen erhalten die Ortschaftsräte eine Entschädigung je Sitzung in Höhe von 30 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden halbjährlich nachträglich zum 01.07. und 01.01. ausbezahlt.

§ 7 Ortsvorsteher

(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.

- a) Für Ortschaften bis 500 Einwohner erhalten die Ortsvorsteher 77 % des jeweiligen Mindestbetrags der monatlichen Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes in der Fassung der jeweils gültigen Verordnung nach § 7 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.
- b) Für Ortschaften zwischen 501 und 2.000 Einwohnern erhalten die Ortsvorsteher 77 % des jeweiligen Mindestbetrags der monatlichen Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes in der Fassung der jeweils gültigen Verordnung nach § 7 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.
- c) Für Ortschaften über 2.000 Einwohnern errechnet sich die Entschädigung nach Buchstabe b), wobei sich der Mindestbetrag aus dem Mindestbetrag für Gemeinden mit mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern plus 36,6 % dieses Betrages je weitere angefangene tausend Einwohner ergibt.

(2) Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung aufgrund der maßgeblichen Einwohnerzahl erfolgt erstmals spätestens zwei Monate nach Ernennung des Ortsvorstehers, danach jährlich zum 1. Januar eines Jahres.

(3) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten im Falle der Vertretung des Ortsvorstehers für die Dauer der Vertretungszeit neben der Entschädigung nach § 6 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro je Tag, jedoch insgesamt nicht mehr als die monatliche Aufwandsentschädigung des jeweiligen Ortsvorstehers.

§ 8 Entschädigung für Wahlvorstände

(1) Ehrenamtliche Wahlvorstände erhalten für ihre Mithilfe bei der Durchführung und Auszählung einer Wahl eine Entschädigung in Höhe von 60 Euro in Urnenwahlbezirken und 50 Euro in Briefwahlbezirken. Das Erfrischungsgeld nach dem jeweils gültigen Wahlgesetz oder der jeweils gültigen Wahlordnung ist darin bereits enthalten.

(2) Wird die Auszählung an einem anderen Tag fortgesetzt, erhalten die ehrenamtlichen Wahlhelfer, die nicht städtische Bedienstete sind, die Entschädigung nach Absatz 1 auch für diesen Tag. Städtische Bedienstete erhalten eine Zeitgutschrift in Höhe der Sollarbeitszeit einer Ganztagskraft.

§ 9 Reisekosten, Fahrtkosten

(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets bestehen neben der Entschädigung nach §§ 1 bis 7 folgende Ansprüche:

- a) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten Reisekosten nach den für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften des Landesreisekostengesetzes
- b) Die Stadträte und die Ortschaftsräte sowie die sonst ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten Ersatz der Fahrtkosten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Oktober 2001 in der Fassung vom 27.04.2021 außer Kraft.